

Beitragsordnung

des Vereins

Interessengemeinschaft Nikolaiviertel
(IG Nikolaiviertel)

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 5. Januar 2018 mit Wirkung zum 5. Januar 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 - Beitragshöhe

Mitglieder zahlen, abhängig von der Art der Mitgliedschaft folgenden Mindestbeitrag pro Monat:

1. Natürliche Personen als Privatpersonen € 5,00, als Einzelunternehmen € 25,00
2. Juristische Personen und Personengesellschaften € 25,00
3. Fördermitglieder € 25,00
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Jedem Mitglied ist es freigestellt, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dieser gilt dann für das laufende Jahr und kann zum Ende des Jahres mit einer Frist von 4 Wochen durch Mitteilung an den Vorstand für das Folgejahr angepasst werden.

§ 2 - Zahlungsweise

1. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich, auf Antrag des Mitglieds kann die Beitragszahlung auch halbjährlich, quartalsweise, oder monatlich erfolgen.
2. Der Beitrag ist im Voraus am 10. des ersten Monats der Abrechnungsperiode durch SEPA-Lastschrift zu zahlen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen und trägt die Kosten etwaiger Rückbuchungen.
3. Nimmt das Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Beitrag auf das Konto des Vereins zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die Zahlung des Mitgliedes auch in bar erfolgen.

§ 3 - Beitragsreduzierung, Beitragsbefreiung und Beitragsrückerstattung

Der Vorstand kann jederzeit widerruflich auf Antrag mindestens eines Mitglieds den Beitrag für einzelne Mitglieder reduzieren oder einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Die Entscheidung und eine entsprechende Begründung sind aktenkundig zu machen.

Auf Antrag mindestens eines Mitglieds sind vom Vorstand beschlossene Beitragsreduzierungen oder Beitragsbefreiungen auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sollte eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgen, ist ab Zeitpunkt der nicht erfolgten Bestätigung der reguläre Beitrag zu zahlen.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Beitragsreduzierungen oder Beitragsbefreiungen durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens eines Mitglieds diesen in der nachfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, der dann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist.

Im Falle der unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied die zu viel Bezahlten Mitgliedsbeiträge erstattet.

§ 4 - Umsatzsteuerliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Nach deutschem Recht sind satzungsmäßige Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge dem ideellen Bereich zuzuordnen. Umsatzsteuer fällt daher nicht an (Abschnitt 1.4 UStAE).

Berlin, 5. Januar 2018